



# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Oktober 2015	Nr. 29
------	---	--------

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Verordnung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen bei Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlingen (Qualifikationsgleichwertigkeitsnachweisverordnung — QNachweisVO). Vom 29. September 2015 . . . . .	708
Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landeswaldgesetz auf das Nationalparkamt für den Nationalpark Hunsrück-Hochwald. Vom 23. September 2015 . . . . .	708

---

# A. Amtliche Texte

## Verordnungen

### 110 **Verordnung zur Feststellung der Gleichwertigkeit von ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen bei Asylberechtigten oder anerkannten Flüchtlingen (Qualifikationsgleichwertigkeitsnachweisverordnung — QNachweisVO)**

Vom 29. September 2015

Aufgrund des § 70 Satz 2 des Universitätsgesetzes vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. I S. 406) verordnet die Ministerpräsidentin:

#### § 1 Grundsatz

Die Qualifikation von Studienbewerberinnen und Studienbewerber für ein Studium an der Universität des Saarlandes, die nicht im Besitz einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung sind, wird durch die Vorlage gleichwertiger ausländischer Vorbildungsnachweise nachgewiesen.

#### § 2 Ausnahme

Zur Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Qualifikationen kann die Universität des Saarlandes bei Personen mit Asylberechtigung oder anerkannter Flüchtlingseigenschaft nach § 25 Absatz 1 und 2 des Aufenthaltsgesetzes, die aus nicht selbst zu vertretenden Gründen keinen Nachweis oder die Vorlage der Unterlagen nur mit einem unangemessenen zeitlichen und sachlichen Aufwand führen können, zur Feststellung gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten geeignete, auf einzelne Fachrichtungen bezogene Tests durchführen, die im Sinne einer fachgebundenen Hochschulreife zum Studium an der Universität des Saarlandes berechtigen. Davon unberührt bleiben die sonstigen Voraussetzungen des § 70 Satz 1 des Universitätsgesetzes.

Ausländische Studienbewerberinnen und -bewerber haben die Gründe glaubhaft zu machen, die einer Vorlage der entsprechenden Unterlagen entgegenstehen. Die Universität des Saarlandes ist berechtigt, eine Versicherung an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

#### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 29. September 2015

**Die Ministerpräsidentin**  
Kramp-Karrenbauer

### 111 **Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landeswaldgesetz auf das Nationalparkamt für den Nationalpark Hunsrück-Hochwald**

Vom 23. September 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Nationalparkgesetzes Hunsrück-Hochwald vom 12. November 2014 (Amtsbl. I 2015, S. 170), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 376) sowie des § 36 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### § 1 Übertragung von Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Befugnisse der Forstbehörde nach

1. dem § 7 Nummer 2,
2. dem § 8,
3. dem § 9,
4. dem § 11 Absatz 3,
5. dem § 12 Absätze 5 bis 7,
6. dem § 15 Absätze 2 und 3,
7. dem § 16,
8. dem § 18,
9. dem § 20 Absatz 5,
10. dem § 22,
11. dem § 25,
12. dem § 26,
13. dem § 27 mit Ausnahme des § 27 Absatz 3,
14. dem § 47,
15. dem § 48,
16. dem § 50

des Landeswaldgesetzes vom 26. Oktober 1977 (Amtsbl. S. 1009), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 2013 (Amtsbl. I S. 268), werden für das saarländische Gebiet des Nationalparks Hunsrück-Hochwald auf das Nationalparkamt übertragen.

#### § 2 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landeswaldgesetz auf das Nationalparkamt für den Nationalpark Hunsrück-Hochwald vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 602) außer Kraft.

Saarbrücken, den 23. September 2015

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

---

**Bezugsbedingungen ab 3. Dezember 2009****Abonnenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

**Abonnement-Variante A** beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de).

**Abonnement-Variante B** beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

**Nichtabonnenten:**

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter [www.amtsblatt.saarland.de](http://www.amtsblatt.saarland.de) amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrucke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrucke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdruckes 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann als Einzelexemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei der Saarländischen Druckerei und Verlag GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

**Hinweis für Inserenten:**

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 12.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:

Saarländische Druckerei und Verlag GmbH, Werner-von-Siemens-Straße 31, 66793 Saarwellingen, Telefon (0 68 38) 8 64-0, Telefax (0 68 38) 8 64-2 40

**Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,  
Telefon: (06 81) 5 01-11 13, Telefax: 5 01-12 56, E-Mail: [amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de](mailto:amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de)**